

**HESSISCHER LANDTAG**

13.01.2022

Änderungsantrag

HHA

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) in der Fassung der Be-
schlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses**

Drucksache 20/6873 zu Drucksache 20/6380

Inhalt des Antrags: **Pandemiebedingte Maßnahmen im Epl. 04
Veranschlagung der GZSG-Maßnahme im Kernhaushalt**

Einzelplan 04 Hessisches Kultusministerium

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 04 59 Schulen
Buchungskreis: 2300

Produktnummer lt. Leistungsplan 35

Produktbezeichnung lt. Leistungsplan neu: Pandemiebedingte Maßnahmen und Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche

- Art der Leistung:
- Videokonferenzsystem für alle hessischen Schulen
 - Bereitstellung des Schulportals für alle hessischen Schulen
 - Office-Lizenzen für die Leihgeräte der Lehrkräfte
 - Kompensation von pandemiebedingten Förderbedarfen bei Schülerinnen und Schülern – „Löwenstark - der BildungsKICK“
 - Pandemiebedingter Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften
 - Support für Leihgeräte der Lehrkräfte
 - Supportprogramm Administration - WIBank
 - Kostenersatz für abzusagende Exkursionen
 - Patenmodell bei der Anwendung der Testkits in Förderschulen

Leistungsplan: Veränderung
von um auf

Beträge in 1.000 EUR

	von	um	auf
Gesamtkosten	86.730,0	+104.908,0	191.638,0
Eigene Erlöse	7.800,0	-7.800,0	0
Produktabgeltung	78.930,0	+112.708,0	191.638,0

Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:**Kameraler Haushalt:****Beträge in EUR**

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
234	Sonstige Zuweisung von Sondervermögen	7.800.000	-7.800.000	0
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtliche, nebenberuflich Tätige	319.311.400	+ 90.506.400	409.817.800
538	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen	30.649.800	+ 14.401.600	45.051.400

Kameraler Haushaltsabschluss:

Hauptgruppe	Beträge in EUR		
	von	um	auf
HG 2	10.375.000	-7.800.000	2.575.000
HG 4	3.647.515.300	+ 90.506.400	3.738.021.700
HG 5	89.688.800	+ 14.401.600	104.090.400
Kameraler Zuschuss/Überschuss	-5.698.505.000	-112.708.000	-5.811.213.000

Der Wirtschaftsplan und der kamerales Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

- a) Videokonferenzsystem (VKS) für alle hessischen Schulen (+ 3.300 T € / Titel 538)

Den Schulen soll zur Sicherstellung der Kommunikation unter Pandemiebedingungen im Einvernehmen mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein zentrales datenschutzkonformes VKS zur Verfügung gestellt werden. Das VKS wurde bereits europaweit ausgeschrieben. Durch einen Einspruch vor der Vergabekammer steht die endgültige Vertragsunterzeichnung noch aus.

- b) Bereitstellung des Schulportals für alle hessischen Schulen (- 4.500 T € / Titel 234)

Durch die Auflösung des Sondervermögens mindern sich die eigenen Erlöse (Sonstige Zuweisung von Sondervermögen) um 4.500.000 €.

- c) Office-Lizenzen für die Leihgeräte der Lehrkräfte (- 3.300 T € / Titel 234)

Durch die Auflösung des Sondervermögens mindern sich die eigenen Erlöse (Sonstige Zuweisung von Sondervermögen) um 3.300.000 €.

- d) Kompensation von pandemiebedingten Förderbedarfen bei Schülerinnen und Schülern (+ 70.506,4 T € / Titel 427)

Mit dem gemeinsamen Aktionsprogramm von Bund und Ländern „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ sollen mögliche negative Auswirkungen infolge der Einschränkungen des Präsenzunterrichts im Rahmen der Coronapandemie, insbesondere durch die Kompensation von Lernrückständen, verhindert bzw. ausgeglichen werden. Die entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung wurde für das Land Hessen unterzeichnet. Das Programm betrifft die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023. Die Ko-Finanzierung der Bundesmittel beträgt insgesamt 75,7 Mio. Euro. Die im Jahr 2021 nicht verausgabten Mittel werden zur weiteren Ko-Finanzierung des Bundesprogramms für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt.

- e) Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften (+ 20.000 T € / Titel 427)

Infolge der anhaltenden Pandemiesituation können - insbesondere aus gesundheitlichen Gründen - nicht alle Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Der Unterricht muss daher auch im Haushaltsjahr 2022 aller Voraussicht nach durch zusätzliches Vertretungspersonal sichergestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende des laufenden Schuljahres 2021/2022 Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden müssen.

- f) Support für die Leihgeräte der Lehrkräfte (8.500 T € / Titel 538)

Um den vollumfänglichen Einsatz der im Rahmen der pandemiebedingt geschlossenen dritten Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule beschafften Leihgeräte für Lehrkräfte im Distanz- und im Präsenzunterricht zu gewährleisten und somit die Vereinbarung mit dem Bund zu erfüllen, ist die Sicherstellung des Supports dieser Geräte zwingend erforderlich.

- g) Supportprogramm Administration – 2. Annex DigitalPakt Schule (+ 511 T € / Titel 538)

Der Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen erforderte den Ausbau und eine verlässliche Bereitstellung von schulischen digitalen Bildungsinfrastrukturen. Damit sind auch besondere Anforderungen an die IT-Administration verbunden, damit die digitale Bildung im Präsenzunterricht sowie im Rahmen von digitalem Hausunterricht auf hohem

Standard erfolgen kann. Um diese Rahmenbedingungen kurzfristig zu schaffen, haben sich Bund und Länder in Ergänzung der Anstrengungen zur Förderung der schulischen Lehr- und Lerninfrastruktur im Rahmen des DigitalPakt Schule auf ein Supportprogramm „Administration“ in Form eines Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) verständigt. Zur Abwicklung des Programms wurde mit der WIBank ein Vertrag bis zum Ende der Programmlaufzeit 2023 geschlossen. Die Gebühren auf Basis dieses Vertrags sind weiterhin zu finanzieren.

h) Kostenersatz für abzusagende Exkursionen (+ 1.500 T € / Titel 538)

Die Stornogebühren für abzusagende Exkursionen fallen auch im Haushaltsjahr 2022 an, da aller Voraussicht nach weiterhin Schulfahrten coronabedingt abgesagt werden müssen. Die Kostenübernahme von Stornogebühren, die bei der Stornierung von Fahrten, die vor dem 6. März 2020 gebucht wurden, anfallen, ist per Erlass geregelt. Eine Fortführung der Maßnahme in 2022 ist erforderlich, da zum Teil Schulfahrten, die ursprünglich vor dem 6. März 2020 gebucht wurden, nicht storniert, sondern zunächst auf das Folgejahr (also 2022) verlegt wurden und aufgrund der aktuellen Pandemiesituation nun doch storniert werden müssen.

i) Patenmodell bei der Anwendung der Testkits in Förderschulen (+ 590,6 T € / Titel 538)

Seit dem 19. April 2021 dürfen nach § 3 Abs. 4a der Corona-Einrichtungsschutzverordnung nur die Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung der Schule teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt. Ein Teil der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung kann diese Testungen nicht selbst durchführen. Sie sind auf Unterstützung angewiesen. Die Durchführung der Antigen-Tests durch Lehrkräfte scheidet in der Regel aus, da es hierfür an der medizinischen Expertise im Umgang mit schwer- oder schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen fehlt. Die bereits im Jahr 2021 vorgenommene Maßnahme muss aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation fortgesetzt werden. Deshalb soll weiterhin eine Unterstützung durch Paten des DRK oder anderer Hilfsorganisationen erfolgen.

Wiesbaden, 12. Januar 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:

Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:

Mathias Wagner (Taunus)